

Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Huber, H. / Bauder, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1958)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1958

Direktor: Regierungsrat H. HUBER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Zum Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 (vgl. Verwaltungsbericht 1957, I/A/b), welcher ab 1. Januar 1958 die Hilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer zur ausschliesslichen Bundessache machte, erliess der Bundesrat im Berichtsjahr folgende Ausführungserlasse: Die Verordnung vom 18. April 1958 betreffend die Organisation der Kommission und das Verfahren für die Hilfe an die Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, sowie die Vollziehungsverordnung vom 8. Dezember 1958. Auf Grund des erstgenannten Erlasses erging am 23. Mai 1958 die *Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern über die Hilfsstellen für kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer*, durch welche die bernischen Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Errichtung von Hilfsstellen für kriegsgeschädigte Rückwanderer, die sich im Kanton Bern aufhalten, verpflichtet wurden (vgl. auch unter VI/B).

b) *Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes* (vgl. Verwaltungsbericht 1957, I/A/c und i). Der Regierungsrat beauftragte am 6. Mai 1958 die Fürsorgedirektion gestützt auf ihren Bericht über die Ergebnisse der von ihr veranstalteten Umfrage mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein neues Gesetz über die Armenfürsorge nach dem sogenannten «Ausgleichssystem». Gleichzeitig wurde die Polizeidirektion beauftragt, in Verbindung mit der Fürsorgedirektion einen Entwurf für ein besonderes Niederlassungsgesetz auszuarbeiten. Die Direktion des Fürsorgewesens stellte im Verlaufe des Berichtsjahres auftragsgemäss einen ersten Gesetzesentwurf auf, der bereits direktionsintern bearbeitet worden ist.

c) *Alters- und Hinterlassenenfürsorge*. Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948/5. Oktober 1950/30. September 1955 betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge wurde durch den am 1. Januar 1959 in Kraft getretenen Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1958 bis zur Erschöpfung der hierfür bestehenden Rückstellung verlängert sowie in einigen Punkten geändert. Eine materielle Änderung der bernischen Vorschriften wurde jedoch dadurch nicht bewirkt. Aus der Rückstellung wird der Kanton Bern noch während einiger Jahre bestimmte Beiträge an die Finanzierung seiner Alters- und Hinterlassenenfürsorge erhalten. – Nach einer Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung darf nach dem vorerwähnten Bundesbeschluss den Bürgern anderer Kantone keine Wartefrist (vgl. Art. 5 AHFG) auferlegt werden, wenn der Kanton den ganzen Bundesbeitrag für die Finanzierung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwenden will, wie es das AHFG (Artikel 34) vorsieht. Die Fürsorgedirektion wies daher im Berichtsjahr die Gemeinden an, solche Personen, wenn sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufzunehmen, sobald sie im Kanton Bern wohnhaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1, des Gesetzes sind. – Durch *Regierungsratsbeschluss vom 19. August 1958* wurden die Gemeinden für die Jahre 1958 und 1959 in die in Artikel 33 AHFG vorgesehenen Beitragsklassen eingereiht. – Vgl. auch unter V hiernach.

d) *Parlamentarische Eingänge*. Eine Einfache Anfrage Wenger (Seftigen) vom 2. Juni 1958 über den Stand der Vorarbeiten für die Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Vorlage eines Revisionsentwurfes beantwortete der Regierungsrat in der Septembersession des Grossen Rates. Der Fragesteller erklärte sich von der erhaltenen Antwort befriedigt. – Ein Postulat Arni (Bangerten)

vom 12. September 1958 betreffend Verzeichnis der bernischen Fürsorgeorganisationen wurde vom Grossen Rat in der Novembersession des Berichtsjahres erheblich erklärt. Die Fürsorgedirektion ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung dieses Verzeichnisses beschäftigt, welches sie in ihren «Amtlichen Mitteilungen» erscheinen lassen wird.

e) Die *Konferenz der kantonalen Armendirektoren* tagte am 20./21. Juni des Berichtsjahres in Rapperswil SG. Sie nahm zuhanden der Kantone neue Empfehlungen über die armenrechtliche Unterstützung von Rentenbezüglern der AHV sowie über die Handhabung der Unterstützungspflicht von Verwandten und die Rückerstattungsfordernngen gegenüber Unterstützten an. Ferner befasste sie sich mit der Hilfe an Auslandsschweizer und Rückwanderer.

f) Die *kantonale Fürsorgekommission* hielt am 15. Dezember 1958 unter dem Vorsitz des Direktors des Fürsorgewesens im staatlichen Mädchenerziehungsheim Kehr- satz ihre ordentliche Jahressitzung ab. Sie wählte sieben neue, zum Teil von der Fürsorgedirektion im Berichtsjahr bereits provisorisch eingesetzte Kreisfürsorgeinspektoren an Stelle verstorbener oder zurückgetretener. Ferner genehmigte sie den von der Direktion des Fürsorgewesens erstatteten Schlussbericht über die Naturschäden im Jahre 1957. Auch nahm sie Kenntnis von einem vorläufigen Bericht über diejenigen im Jahre 1958 und hiess den Antrag der Direktion über die Festsetzung des Prozentsatzes für die aus dem kantonalen Naturschadenfonds pro 1958 auszurichtenden Beiträge gut, um hierauf noch einige besondere Schadenfälle zu behandeln. Anschliessend referierten die Kommissionsmitglieder über ihre im Berichtsjahr ausgeführten Anstaltsbesuche und schliesslich wurde noch über den Stand der Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes berichtet.

g) Die *kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht*, deren Präsident und Mitglieder vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1959 für eine neue Amtsperiode von 4 Jahren wiedergewählt worden sind, hielt im Berichtsjahr eine Plenarsitzung (in Langenthal) ab und ihr Arbeitsausschuss besammelte sich in zwei Sitzungen. Die Plenarsitzung wurde mit einer Ehrung von Herrn M. Javet, Obersteckholz, früherem langjährigem Mitglied der Kommission und unermüdlichem Kämpfer für die Aufklärung über die Alkoholgefahren verbunden, der in diesem Jahre das 75. Altersjahr vollendet hatte. Die Kommission liess sich von Herrn Javet aus dem reichen Schatz seiner Erinnerungen, vom Präsidenten der Gemeindestube Langenthal über die Gemeindestubenbewegung in der Schweiz und vom Vertreter des Gemeinderates von Langenthal über die Verhältnisse in der Trunksuchtsbekämpfung in dieser Gemeinde berichten. Vgl. auch unter VI/E hiernach.

h) *Konferenzen der Kreisfürsorgeinspektoren* fanden im Berichtsjahr in Burgdorf, Thun und Pruntrut statt. An ihnen wurden die bisherigen Erfahrungen mit der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss dem Gesetz vom 9. Dezember 1956 besprochen und die Aufgaben der Kreisfürsorgeinspektoren auf diesem Gebiet behandelt. – Bei den Kreisfürsorgeinspektoren traten folgende Wechsel ein:

- Kreis 26 René Streit, Vauffelin, bisher;
René Huguelet, Büroangestellter, Plagne, neu;
- Kreis 36 Marius Jobin, Saignelégier, bisher;
Constant Frésard, Verlagsangestellter, Saignelégier, neu;
- Kreis 54 H. Rickli, Laupen, bisher;
Friedrich Albert Krenger, Pfarrer, Neuenegg, neu;
- Kreis 64 Rudolf Saurer, Innertkirchen, bisher;
Ernst Winistörfer, Buchhalter KWO, Innertkirchen, neu;
- Kreis 78 Robert Hebeisen-Scheidegger, Seftigen bisher;
Hans Zürcher, Lehrer, Wattenwil, neu;
- Kreis 90 Hans von Känel, Einigen, bisher;
Heinrich Mürger, Pfarrer, Einigen, neu;
- Kreis 92 Rudolf Zingg, Sigriswil, bisher;
Max Eggen, Lehrer, Oberhofen am Thunersee, neu.

i) Als *Schätzungsexperten des kantonalen Naturschadenfonds* wurden für die Amtsperiode vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1962 die bisherigen wiedergewählt, mit Ausnahme desjenigen für den Schätzungskreis Emmental-Oberaargau, des auf Ende des Berichtsjahres zurückgetretenen Herrn Franz Wüthrich, Verwalter der Verpflegungsanstalt Bärau. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat für die nämliche Amtsperiode Herrn Grossrat Hans Hirsbrunner, Landwirt im Wiler, Sumiswald.

k) Die von der Direktion des Fürsorgewesens herausgegebenen «*Amtlichen Mitteilungen*» erschienen im Berichtsjahr in zwei Nummern, mit Kreisschreiben hauptsächlich betreffend Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Änderungen des Kreisschreibens vom 15. Dezember 1956), Hilfe für kriegsgeschädigte Auslandsschweizer und Rückwanderer, Taschengelder für Heim- und Anstaltsinsassen, Abänderung des Tarifs vom 16. Juli 1954 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden, Etataufnahmen im Herbst 1958 und Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (Anzeige- und Abrechnungswesen).

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte am Ende des Berichtsjahres 68 Personen, gegenüber 74 am 1. Januar 1958.

Nach 48 Jahren Staatsdienst, davon 45 bei der Fürsorgedirektion und zwar seit 1. Juli 1932 als Adjunkt, trat am 1. Juli 1958 Herr Albert Trachsel in den wohlverdienten Ruhestand. Auf den gleichen Zeitpunkt trat in den Ruhestand Herr Christian Stettler, Kanzleichef der Fürsorgedirektion, welcher er seit 1933 angehörte. Auf den 31. Oktober 1958 erklärte Frau Ruth Zürcher-Stämpfli nach über 12 Jahren Staatsdienst den Rücktritt. Frau Zürcher versah seit Frühjahr 1957 das Amt einer Fürsorgerin beim kantonalen Fürsorgeinspektorat. Den Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für ihre dem Staate Bern treu und hingebungsvoll geleisteten langjährigen Dienste gedankt.

An die Stelle des Herrn Trachsel wählte der Regierungsrat als Adjunkt der Direktion des Fürsorgewesens Herrn Walter Hirsiger, bisher Kanzleichef dieser Direktion, und an die Stelle von Frau Zürcher-Stämpfli als

Fürsorgerin Frau Trudy Schraner-Kuchen, bisher Aus-
hilfsfürsorgerin.

Die Fürsorgedirektion beklagt den Verlust ihrer Für-
sorgerin Fräulein Ida Wüthrich, welche am 23. Dezember
1958 ganz unerwartet an den Folgen einer Operation
verschied. Fräulein Wüthrich, die am 1. April 1929 als
Kanzlistin in das Inspektorat der Fürsorgedirektion ein-
getreten war, versah seit 1. Januar 1938 das Amt einer
Fürsorgerin. Durch ihre unermüdliche und umsichtige
Arbeit, die sie mit viel Verständnis sowohl für die ihr
anvertrauten Schützlinge als auch für die rechtlichen
und finanziellen Belange besorgte, hat sie dem Staat
Bern sehr grosse Dienste geleistet. Die Fürsorgedirektion
gedenkt der Verstorbenen in Dankbarkeit.

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Gegenüber dem Vorjahr ging im Berichtsjahr die Zahl
der Unterstützungsfälle weiter zurück, nämlich um 421
bei den dauernd und um 376 bei den vorübergehend
Unterstützten. Dies offensichtlich vor allem dank der
Leistungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenen-
fürsorge, die das Entstehen neuer Armenfälle verhin-
derten oder es erlaubten, Unterstützte von der Armen-
genössigkeit zu befreien. Die insgesamt 17 926 Unter-
stützungsfälle (Vorjahr 18 723) der beiden Armenpflegen
umfassen 14 978 Einzelpersonen und 3684 Familien mit
12 286 Personen, insgesamt somit 27 264 Personen.

Die Rohausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 % gestiegen, d. h. um Fr. 274 494.79 auf Fr. 18 463 943.15. Dafür ist nach wie vor die allgemeine Verteuerung der Lebenskosten verantwortlich. Die Einnahmen sind wieder etwas zurückgegangen, und zwar um Fr. 256 060.06 (3,4%). Die an die Gemeindefürsorge ausbezahlten Alters- und Hinterlassenenrenten für unterstützte Rentenberechtigte betragen rund Fr. 2 027 000.— oder 27,5 % der Gesamteinnahmen (Vorjahr Fr. 2 082 000.— oder 27,3%). 2,3 % der Roheinnahmen entfallen auf Bürgergutsbeiträge, 6,6 % auf Erträge der Armen-
güter und allgemeine Einnahmen, 63,6 % dagegen auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.

Die Aufwendungen für die Einrichtungen für Jugend-, Kranken- und Familienfürsorge im Sinne von §§ 44 und 53 Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes sind ebenfalls weiter angestiegen, und zwar um Fr. 462 881.91 (= 10,3%). Die Notstandsbeihilfen, die in 70 Gemeinden (Vorjahr 69) an die minderbemittelte Bevölkerung ausgerichtet wurden, gingen von Fr. 1 028 421.32 im Vorjahr um Fr. 136 442.54 oder 13,3 % weiter zurück auf Fr. 891 978.78.

Unter Einbezug der Aufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen sind die Reinausgaben im Berichtsjahr um Fr. 856 994.22 oder 5,3 % höher als im Vorjahr und betragen Fr. 16 936 456.93.

Zahlreiche Gemeinden gaben ihrer Genugtuung über die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge Ausdruck und betonten deren segensreiches Wirken. Die auf die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zurückzuführende Abnahme der Unterstützungsfälle wurde oft mit Befriedigung herausgestrichen. Die weiter steigenden

Lebenskosten, welche die Unterstützungen nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch die angepassten, d. h. erhöhten Kost- und Pflegegelder usw. in die Höhe treiben, bereiten mancher Armenpflege grosse Sorge. Auch sonst fehlt es nicht an mannigfaltigen Problemen. Ersehnt wird mancherorts die möglichst rasche Verwirklichung der Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes, erhofft man sich doch davon manche Vereinfachung.

Auf dem *Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinden* mit örtlicher Armenpflege standen im Jahre 1958 7241 Personen (1864 Kinder und 5377 Erwachsene). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verminderung um fast 6 %. Diese beschleunigte Abnahme der Zahl der auf dem Etat stehenden Personen ist zweifellos eine Auswirkung des neuen Altersfürsorgegesetzes. In einer Gemeinde konnten zum Beispiel 11 von 169 Erwachsenen, in einer andern 5 von 62 Erwachsenen dank der Altersfürsorge vom Etat der dauernd Unterstützten gestrichen werden.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (vgl. III/A, eingangs, hiernach). Die Zahl der Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern betreffenden Konkordats- und Nichtkonkordatsfälle (sog. inwärtiges Konkordat), in denen die Fürsorgedirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatkantonen vermittelt und überwacht, stieg im Berichtsjahr um 15 auf 1171. Die Gesamtunterstützung erhöhte sich von Fr. 1 073 613.38 auf Fr. 1 205 626.98. Davon gehen Fr. 511 880.88 (Vorjahr: Fr. 444 808.28) zu Lasten der bernischen Wohngemeinden.

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltsgemeinden richteten im Berichtsjahr in 46 Fällen an bedürftige Franzosen zu Lasten Frankreichs eine Gesamtunterstützung von Fr. 47 921.70 aus (im Vorjahr: Fr. 41 858.50 in 40 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1958 unterstützten die bernischen Aufenthaltsgemeinden 112 Deutsche mit insgesamt Franken 175 013.72 zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland (im Vorjahr in 120 Fällen mit Fr. 176 668.58).

Etatstreitigkeiten. Im Jahre 1958 waren 9 Streitigkeiten betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten gemäss § 105 Absatz 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von der Fürsorgedirektion als oberer Instanz zu beurteilen (im Vorjahr 18). Die Weiterziehung wurde in 2 Fällen gutgeheissen; in den übrigen 7 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt.

Verwandtenbeitragsstreitigkeiten. Im Berichtsjahr wurde eine einzige Verwandtenbeitragsstreitigkeit an den Regierungsrat weitergezogen (im Vorjahr 13 Streitigkeiten). Die Weiterziehung wurde abgewiesen.

Unterstützungsbeschwerden. Nach vielen Jahren wurden im Berichtsjahr wieder einmal zwei Entscheide eines Regierungsstatthalters über eine Unterstützungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen. Der Regierungsrat trat jedoch in beiden Fällen auf die Weiterziehung nicht ein. Im einen Fall fehlte der Weiterziehung die vorgeschriebene Begründung. Gegen diesen Nichttretensbeschluss erhob die Beschwerdeführerin eine staatsrechtliche Beschwerde, die jedoch vom Bun-

Rechnungsergebnisse der örtlichen Armenpflege der bernischen Gemeinden für das Jahr 1958

	Fälle	Personen	Einnahmen	Ausgaben	Nettoaufwendungen	Vergleich mit Vorjahr 1957
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Armenpflege der dauernd Unterstützten:						
Berner	6 401	8 254	2 567 330.82	10 225 361.74	7 658 030.92	7 256 158.91
Nichtberner	274	351	252 473.40	493 124.20	240 650.80	251 257.04
Allgemeine Einnahmen: Erträge der Armengüter zugunsten der dauernd Unterstützten.			416 811.97		— 416 811.97	— 413 642.—
II. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:						
Berner	9 143	15 059	2 518 937.07	5 741 785.05	3 222 847.98	3 139 185.51
Nichtberner	2 108	3 600	1 534 625.80	2 003 672.16	469 046.36	420 638.77
Allgemeine Einnahmen: Erträge der Spend- und Krankengüter, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen.			71 792.21		— 71 792.21	— 82 181.20
	17 926	27 264	7 361 971.27	18 463 943.15	11 101 971.88	10 571 417.03
Dazu kommen die Reinaufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen, und zwar:						
Beiträge für Jugendfürsorge				2 803 953.45	5 834 485.05	2 653 070.08
Beiträge für Kranken- und Familienfürsorge, Speiseanstalten und Diverse.				2 138 552.82		1 826 554.28
Beiträge für Notstandsfürsorge				891 978.78		1 028 421.32
Reinausgaben der Einwohner- und gemischten Gemeinden (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38–43, 53 und 77 A.-u. N.G. ausrichtet).			16 936 456.93		16 936 456.93	16 079 462.71
Bilanz.			24 298 428.20	24 298 428.20		

Vergleich mit Jahr	Anzahl Unterstützungen-fälle	Personen	Gesamtausgaben	Einnahmen	Reinausgaben	Lastenverteilung		
			Fr.	Fr.	Fr.	Gemeinde	Staat	%
1958	17 926	27 264	24 298 428.20	7 361 971.27	16 936 456.93	1)	1)	1)
1957	18 723	28 650	23 697 494.04	7 618 031.33	16 079 462.71	7 763 883	8 315 578	51,7
1956	19 571	30 177	23 382 881.84	7 124 901.01	16 257 980.83	7 812 345	8 445 635	51,9
1955	20 348	31 025	22 318 308.30	6 903 012.81	15 415 295.49	7 320 891	8 094 404	52,5
1954	20 496	31 784	21 422 250.37	6 705 258.27	14 716 992.10	7 016 822	7 700 170	52,3
1953	20 822	32 878	18 781 580.27	5 990 690.82	12 790 889.45	5 977 595	6 813 294	53,2
1952	21 199	33 572	17 880 730.34	5 633 694.20	12 247 036.14	5 724 123	6 522 913	53,3
1951	21 669	34 410	17 490 898.75	5 617 978.93	11 872 919.82	5 532 761	6 340 158	53,4
1950	22 509	36 203	17 241 283.11	5 348 436.06	11 892 847.05	5 794 651	6 098 196	51,3
1938	37 842	?	12 345 524.56	2 293 698.73	10 051 825.83	4 950 200	5 101 626	50,8

1) Kann erst nach Fertigstellung der endgültigen Abrechnungen zwischen Staat und Gemeinden ermittelt werden.

desgericht abgewiesen wurde. Im andern Falle handelte es sich um die Beschwerde eines Arztes gegen eine Gemeindearmenbehörde wegen Gutspracheverweigerung. Hier stellte der Regierungsrat fest, dass dem Arzt, von Notfällen abgesehen, kein Anspruch auf armenbehördliche Gutsprache für die Kosten der Behandlung bedürftiger Kranker zusteht, weshalb er auch nicht wegen Verletzung persönlicher Rechte gegen die Armenbehörde Beschwerde führen kann. Hingegen wurde die Armenbehörde, welche mit der Gutspracheverweigerung die ihr gemäss § 44 des Armengesetzes obliegenden Pflichten verletzt hatte, vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde verhalten, dem Arzt die nachgesuchte Gutsprache zu leisten.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

Die Direktion des Fürsorgewesens musste im Berichtsjahr in 10 601 Fällen von unterstützungsbedürftigen Bernern im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und ausserhalb desselben Unterstützungskosten bezahlen. Diese Fälle umfassten 17 689 Personen (Vorjahr: 11 115 Fälle mit 18 284 Personen). In 10 291 Fällen war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in den übrigen 310 Fällen waren es bernische Gemeinden.

Die Ausgaben der Fürsorgedirektion beliefen sich im Jahre 1958 auf brutto Fr. 11 347 725.20 (Vorjahr: Fr. 10 723 602.17). Davon entfielen Fr. 1 013 377.05 auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden sowie auf Weiterleitungen (vgl. III/A Absatz 4 hiernach). Die restlichen Fr. 10 334 348.15 sind die Rohausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates (Vorjahr: Franken 9 776 771.68).

Von den Einnahmen von insgesamt Fr. 2 749 038.89 (Vorjahr: Fr. 2 830 278.15) entfielen Fr. 1 735 661.84 auf die auswärtige Armenpflege des Staates (Vorjahr: Franken 1 883 447.66).

Die Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates betrugen im Berichtsjahr Fr. 8 598 686.31 (Vorjahr: Fr. 7 893 324.02). Das sind Fr. 705 362.29 mehr als im Jahre 1957.

Zählt man zu den oben erwähnten Rohausgaben noch brutto Fr. 6253. — für zurückgekehrte Auslandschweizer hinzu (Einnahmen: Fr. 254 523.25), so kommt man pro 1958 auf Gesamtrohausgaben des Staates von Franken 11 353 978.20 (Vorjahr: Fr. 11 789 568.17), bei Gesamteinnahmen von Fr. 3 003 562.14 (Fr. 2 749 038.89 + Fr. 254 523.25 betreffend zurückgekehrte Auslandschweizer). Die staatlichen Reinausgaben machen total Fr. 8 350 416.06 aus; das sind Fr. 122 698.79 weniger als im Jahre 1957 (Fr. 8 473 114.85).

Bei den Ausgaben wurde der Budgetkredit von total Fr. 11 825 000. — (Konten 2500 750 und 751) um Fr. 471 021.80 unterschritten, während die mit insgesamt Fr. 2 950 000. — budgetierten Einnahmen (Konten 2500 320 und 321) um Fr. 53 562.14 überschritten werden konnten. Die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1958 beträgt Fr. 524 583.94.

Der Adjunkt der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion führte als Amtsvormund im Berichtsjahr 34

Vormundschaften über Klienten der auswärtigen Armenpflege des Staates (im Vorjahr 27), davon 21 über Minderjährige; ferner 21 Beistandschaften (im Vorjahr 25). Bis zum Jahresende konnten 16 Vormundschaften und Beistandschaften aufgehoben oder an andere Vormünder übertragen werden. Von 11 behandelten Vaterschaftssachen wurden 6 erledigt, nämlich 1 Fall durch Gutheissung der Vaterschaftsklage, 2 Fälle durch gerichtlichen und 3 durch aussergerichtlichen Vergleich. Am Jahresende waren 6 Vaterschaftssachen noch unerledigt.

Die Fürsorgeabteilung der Direktion des Fürsorgewesens bewältigte ihre Aufgabe in der bisherigen Weise. Erfreulich ist die Feststellung, dass im Frühling und Herbst des Berichtsjahres alle uns anvertrauten Lehrlinge ihre Lehrabschlussprüfung abschlossen, zum Teil mit recht gutem Erfolg. Die Berufserlernung ist nach unserer Erfahrung die sicherste mögliche Garantie gegen spätere Verarmung. Das Bestehen einer Berufslehre bringt eine wertvolle erzieherische Festigung mit sich, die hilft, später Schwierigkeiten, wie sie in jedem Menschenleben auftauchen, zu überwinden, ohne dass es zu Katastrophen zu kommen braucht. Es muss jeweilen schon ein Jahr vor dem Schulaustritt der jungen Leute mit der Lehrstellensuche und -vermittlung begonnen werden. Gerade für junge Menschen, die vielleicht überdurchschnittlich Schwierigkeiten machen, ist es wichtig, dass die richtigen Lehrmeister gefunden werden, welche gewillt sind, zusammen mit ihren Ehefrauen, sich der jungen Menschen auch in ihrer Freizeit anzunehmen. Eine Reihe von Lehrbetrieben haben nacheinander schon mehrere unserer Schützlinge ausgebildet. Da lohnt es sich immer, wenn wir den Kontakt mit ihnen aufrechterhalten und bereit sind, ihnen bei auftretenden Schwierigkeiten, die nicht selten sind, beizustehen. Überhaupt geht es nicht anders, als dass man sich mit allen möglichen Vorkommnissen und Erfordernissen einer Berufslehre befasst. Insbesondere ist es wichtig, dass wir auch der Freizeitgestaltung der Schützlinge unsere Aufmerksamkeit schenken. Je mehr die Fünftagewoche eingeführt wird, desto wichtiger ist auch dieses Bemühen, da gerade in der Freizeit die Gefahr zu entgleisen für die jungen Leute am grössten ist. — Bei den Töchtern liegen die Verhältnisse nicht ganz gleich. Viele unter ihnen sind in der Hauswirtschaft beschäftigt, und der Prozentsatz der Töchter, die Berufslehren bestehen, ist kleiner als bei den Jünglingen. — Immer wieder zeigt es sich, wie schwierig es ist, freiwillige geeignete Mitarbeiter als Vormünder, Patrone usw. zu finden. Geeignete Personen haben meist schon ein volles Mass von Pflichten. Da es wichtig wäre, die freiwilligen Helfer dort zu haben, wo sich die uns anvertrauten jungen Leute aufhalten, ergeben sich aus ihrem Fehlen viel Umtriebe.

Im abgelaufenen Jahr wurden 2275 Inspektionen ausgeführt, mit ähnlichen Ergebnissen wie in früheren Jahren. In verschiedenen Kantonen zeigt sich die Tendenz, immer mehr nach wohnörtlichen Gesichtspunkten entscheiden zu wollen, ohne entsprechende finanzielle Leistungen zu übernehmen. Nach wie vor versuchen wir, unsere hilfsbedürftigen Mitbürger möglichst nicht aus ihrer gewohnten Umgebung herauszunehmen. Wo jedoch Anstaltseinweisungen nötig werden, ist es im finanziellen Interesse des Staates unter Umständen unerlässlich, auswärtige Berner heimzunehmen. Einzelne Kantone unterstützen ihre Anstalten nicht oder nur wenig, weshalb diese gezwungen werden, ihre gesamten

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen im Jahre 1958

Kantone	Anzahl Unter- stützungs- fälle	Anzahl der unter- stützten Personen	Total Unterstützungen	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern					
				Fr.	%	Staat		Gemeinden		Total	
						Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aargau	455	959	378 913	121 103	32	239 113	93	18 697	7	257 810	68
Appenzell I.-Rh. . .	2	2	888	382	43	506	100	—	—	506	57
Baselstadt	679	1 117	633 233	162 811	26	438 095	93	32 327	7	470 422	74
Baselland	310	598	343 267	97 213	28	238 460	97	7 594	3	246 054	72
Graubünden	50	75	47 777	13 652	29	31 592	93	2 533	7	34 125	71
Luzern	384	858	367 663	134 248	37	210 116	90	23 299	10	233 415	63
Neuenburg	1 141	1 571	1 169 077	522 663	45	616 815	95	29 599	5	646 414	55
Nidwalden	9	24	8 638	3 104	36	3 336	60	2 198	40	5 534	64
Obwalden	6	14	7 662	4 562	60	3 100	100	—	—	3 100	40
St. Gallen	171	393	193 917	71 221	37	113 949	93	8 747	7	122 696	63
Schaffhausen	106	213	109 869	38 001	35	65 348	91	6 520	9	71 868	65
Schwyz	29	58	25 741	9 938	39	13 669	86	2 134	14	15 803	61
Solothurn	640	1 293	756 363	367 298	49	367 625	94	21 440	6	389 065	51
Tessin	81	129	60 302	11 731	20	43 921	90	4 650	10	48 571	80
Uri	5	8	2 370	503	21	1 867	100	—	—	1 867	79
Zürich	1 326	2 626	1 318 272	431 153	33	834 795	94	52 324	6	887 119	67
Total	5 394	9 938	5 423 952	1 989 583	37	3 222 307	94	212 062	6	3 434 369	63
Vergleichsjahre											
1957	5571	10 293	5 246 255	1 936 340	37	3 106 335	94	203 580	6	3 309 915	63
1956	5586	10 285	5 086 195	1 884 494	37	2 979 613	93	222 088	7	3 201 701	63
1955	5503	10 435	4 786 149	1 757 261	37	2 820 544	93	208 344	7	3 028 888	63
1954	5409	10 257	4 570 836	1 672 428	37	2 689 770	93	208 638	7	2 898 408	63

Unkosten durch die Kostgelder decken zu lassen, was auch bei Heimen mit schulpflichtigen Insassen zu Tageskosten von Fr. 10.— und mehr führt.

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Nach dem geltenden Konkordat vom 16. Juni 1937 über die wohnörtliche Unterstützung sind die ihm angehörenden Kantone unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die auf ihrem Gebiet wohnhaften bedürftigen Bürger der anderen Konkordatskantone wie die eigenen Bürger zu unterstützen und als Heimatkantone dem Wohnkanton die Auslagen für die Unterstützung ihrer Bürger teilweise zu vergüten (sog. Konkordatsfälle). Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unterstehen die Unterstützungsfälle (sog. Nichtkonkordatsfälle) der auf der heimatlichen Fürsorge beruhenden bundesrechtlichen Regelung.

Im Bereiche des sog. auswärtigen Konkordates (Angehörige des Kantons Bern in den Konkordatskantonen) ist für die dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten letztlich zahlungspflichtig entweder der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) oder aber die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die eigene Armenpflege führende Burgergemeinde bzw. Zunftgesellschaft.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen – inbegriffen 456 Kantons-Doppelbürgerfälle – ging im Berichtsjahr um 177 auf 5394 zurück. Die Unterstützungsfälle setzen sich zusammen aus 3829 (Vorjahr 3968) Einzelpersonen und 1565 (Vorjahr 1603) Familien mit 6109 (Vorjahr 6325) Per-

sonen. Somit wurden im Berichtsjahr im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung in 5394 Fällen 9938 bernische Kantonsbürger mit heimatlicher Kostenbeteiligung unterstützt. In 296 Fällen waren innerkantonal bernische Gemeinden unterstützungspflichtig, in den übrigen 5098 war es der Staat (auswärtige Armenpflege).

Die im Jahre 1958 für Berner in Konkordatskantonen ausgerichteten Unterstützungen machten den Betrag von Fr. 5 423 952.— aus (Vorjahr: Fr. 5 246 255.—). Davon entfielen Fr. 3 434 369.43 oder 63% auf den Kanton Bern (Vorjahr: Fr. 3 309 914.98 oder 63%) und wurden von der Direktion des Fürsorgewesens bezahlt, und zwar Fr. 3 222 307.24 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates (Vorjahr: Fr. 3 106 335.28) und Fr. 212 062.19 zu Lasten bernischer Gemeinden. Zu den dem Kanton Bern auffallenden Unterstützungskosten von Fr. 3 434 369.43 kommen an Ausgaben noch Fr. 792 184.11 hinzu (zur Hauptsache Weiterleitung der den Wohnkantonen und den innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden zukommenden Betreffnisse der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an Unterstützungen für Berner in Konkordatskantonen sowie Weiterleitung der von den Heimatkantonen zu tragenden Anteile an den Kosten der Unterstützungen, welche die bernischen Wohngemeinden für Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern ausrichteten (sog. inwärtiges Konkordat; vgl. unter Abschnitt II, Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden). Die Gesamtausgaben der Fürsorgedirektion im Gebiete des Unterstützungskonkordates beliefen sich 1958 auf brutto Fr. 4 226 553.54 (Vorjahr: Fr. 4 039 818.27). Gegenüber dem Budget-

kredit von Fr. 4 235 000.— ergeben sich Minderausgaben von Fr. 8446.46.

Die Gesamteinnahmen betrugen im Berichtsjahr brutto Fr. 1 329 240.16 (Vorjahr: Fr. 1 244 283.36). Diese Einnahmen setzen sich hauptsächlich zusammen: im auswärtigen Konkordat aus den Vergütungen der innerkantonal unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinden und den dem Kanton Bern zukommenden Betreffnissen der Verwandtenbeiträge, Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen an für Berner in Konkordatskantonen ausgerichteten Unterstützungen; im inwärtigen Konkordat aus den Kostenanteilen der Heimatkantone für die von den bernischen Gemeinden an Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Bern ausgerichteten Unterstützungen. Von den Bruttoeinnahmen entfielen auf die *auswärtige Armenpflege des Staates* Fr. 324 993.86 (Vorjahr Fr. 310 800.37).

Das Budget, welches Fr. 1 250 000.— Einnahmen im Gebiete des Unterstützungskonkordates vorsah, wurde im Berichtsjahr um Fr. 79 240.16 überschritten.

Bei Minderausgaben von Fr. 8446.46 und Mehreinnahmen von Fr. 79 240.16 beträgt die Gesamtverbesserung gegenüber dem Staatsvoranschlag 1958 netto Fr. 87 686.62.

Die *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* im Gebiete des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung machten im Berichtsjahr den Betrag von Fr. 2 897 313.38 aus; das sind Fr. 101 778.47 mehr als im Jahre 1957 (Fr. 2 795.534.91).

B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Allgemeines

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Nichtkonkordatskantonen, von Bernern im Ausland sowie von heimgekehrten Bernern betrug im Berichtsjahr 5207 (Vorjahr 5544), umfassend 7751 Personen (Vorjahr 7991). In 5193 Fällen (5528) mit 7737 Personen (7975) war innerkantonal der Staat Bern (auswärtige Armenpflege) unterstützungspflichtig, in den übrigen Fällen waren es bernische Gemeinden.

In diesen eigentlichen Armenfällen wurden insgesamt brutto Fr. 7 121 171.66 verausgabt, Fr. 437 387.76 mehr als im Vorjahr. Davon entfielen Fr. 7 112 040.91 (Vorjahr: Fr. 6 670 436.40) auf die *auswärtige Armenpflege des Staates*, der Rest auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden. Dazu musste noch ein Betrag von Fr. 6253.— für zurückgekehrte Auslandschweizer aufgewendet werden (Vorjahr: Fr. 1 065 966.—). Pro 1958 ergibt dies Rohausgaben von total Fr. 7 127 424.66 (Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr Fr. 622 325.24). Das Budget des Berichtsjahres ist um Fr. 462 575.34 unterschritten worden (Voranschlag Fr. 7 590 000.—).

An Gesamteinnahmen sind pro 1958 brutto Franken 1 674 321.98 zu verzeichnen, demnach Fr. 397 847.98 weniger als im Vorjahr. In diesem Gesamtbetrag sind Fr. 254 523.25 als Rückerstattung von Bund und Kantonen für zurückgekehrte Auslandschweizer enthalten. Das Budget (Fr. 1 700 000.—) ist um Fr. 25 678.02 nicht erreicht worden. Von den Bruttoeinnahmen entfielen Fr. 1 410 667.98 auf die *auswärtige Armenpflege des Staates* (Vorjahr: Fr. 1 572 647.29).

Die Reinausgaben der Fürsorgedirektion betrugen im Berichtsjahr Fr. 5 453 102.68, was gegenüber dem Vorjahr (Fr. 5 677 579.94) eine Verminderung um Fr. 224 477.26 bedeutet. Werden Ausgaben und Einnahmen für zurückgekehrte Auslandschweizer nicht berücksichtigt, so ergeben sich als *Reinausgaben der auswärtigen Armenpflege des Staates* ausserhalb des Konkordatsgebietes (für die eigentlichen Armenfälle) total Fr. 5 701 372.93 (Mehrausgaben Fr. 603 583.82).

2. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Für Berner in Nichtkonkordatskantonen sind die Ausgaben neuerdings und erheblich angestiegen, gegenüber dem Vorjahr um Fr. 269 220.— auf Fr. 2 157 417.—; das Teilbudget ist um Fr. 287 417.— überschritten worden. Mehraufwendungen erfolgten in den Kantonen Freiburg, Genf, Thurgau, Waadt und Wallis, während in den andern Nichtkonkordatskantonen geringfügige Minderausgaben zu verzeichnen sind. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr betrugen in den Kantonen Freiburg 26,6%, Genf 7,8%, Thurgau 17,7%, Waadt 18,9%, Wallis 2,2%. Zu dieser wesentlichen Ausgabenmehrung hat, abgesehen von allgemeinen Teuerungserscheinungen, insbesondere erneut geführt die Erhöhung der Pflegegelder in Spitälern, Anstalten, Heimen usw. Es muss auch festgestellt werden, dass die bei den nichtunterstützten Bevölkerungskreisen vorhandene ständige Steigerung der Ansprüche nicht ohne Einfluss auf die Bedürftigen ist; was früher als Luxus galt und für die Armenpflege unberücksichtigt bleiben musste, wird vielfach heute für Unterstützte als sozial notwendig erachtet, um ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.

3. Berner im Ausland

Für Berner im Ausland wurden im Berichtsjahr Fr. 149 730.— ausgegeben, Fr. 30 391.— weniger als im Vorjahr; das Teilbudget, das bei dieser Kategorie von Bedürftigen besonders elastisch gehalten werden muss, ist um Fr. 55 270.— nicht erreicht worden. Im Vergleich zum Vorjahr kann trotz der gespannten Verhältnisse im Ausland von stabiler Entwicklung gesprochen werden. Die Hilfstätigkeit des Bundes, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957, hat sich auch im Berichtsjahr ausgewirkt, selbst wenn in einzelnen Fällen der Bund seine Leistungen mit Rücksicht auf die Neuordnung der Bundeshilfe eingestellt hat.

4. Heimgekehrte Berner

Bei Gesamtausgaben von Fr. 4 814 024.66 ist gegenüber dem Vorjahr eine Ausgabenvermehrung um rund 4,3% oder Fr. 198 558.76 festzustellen; das Teilbudget ist um Fr. 220 975.34 nicht erreicht worden. Zwangsläufig haben sich die allgemeinen Teuerungserscheinungen auch hier bemerkbar gemacht; doch darf von stabilen Verhältnissen gesprochen werden, vor allem dank des zwar abgeschwächten, aber immer noch guten Beschäftigungsgrades in der Wirtschaft. Die Kostgelder sind in Spitälern, Anstalten und Heimen teilweise auch im Berichtsjahr angestiegen. Die Ansprüche an die Armenpflege haben sich auch im Kanton Bern erhöht; es braucht mehr als früher, um ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren, entsprechend der Steigerung der Ansprüche im allgemeinen, von denen sich die Bedürf-

Unterstützungsausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1957	Personen 1957	Wirkliche Gesamtausgaben 1957	Fälle 1958	Personen 1958	Ausgaben 1958 ohne trans. Passiven	Transitorische Passiven 1959 für 1958	Geschätzte Gesamtausgaben 1958
			Fr.			Fr.	Fr.	Fr.
<i>Berner in Nichtkonkordatskantonen</i>								
Appenzell A.-Rh.	36	69	21 155.—	23	53	19 796.—	2 521.—	22 317.—
Freiburg	199	528	153 642.—	188	459	157 703.—	21 089.—	178 792.—
Genf	751	1112	697 936.—	764	1134	678 900.—	90 826.—	769 726.—
Glarus	24	44	10 757.—	19	52	7 636.—	1 008.—	8 644.—
Thurgau	142	341	124 997.—	130	351	116 053.—	15 628.—	131 681.—
Waadt	859	1376	868 284.—	877	1442	887 442.—	118 720.—	1 006 162.—
Wallis	31	65	26 111.—	21	47	19 530.—	2 520.—	22 050.—
Zug	26	70	22 877.—	15	43	15 945.—	2 100.—	18 045.—
	2068	3605	1 925 759.—	2037	3581	1 903 005.—	254 412.—	2 157 417.—
<i>Berner im Ausland</i>								
Deutschland	66	142	44 187.—	43	89	33 088.—	4 453.—	37 541.—
Frankreich	243	318	172 144.—	200	353	70 375.—	9 410.—	79 785.—
Italien	10	10	3 756.—	9	18	3 786.—	504.—	4 290.—
Übriges Ausland	67	110	46 601.—	45	75	24 752.—	3 362.—	28 114.—
	386	580	266 688.—	297	535	132 001.—	17 729.—	149 730.—
<i>Heimgekehrte Berner</i>	3090	3806	4 622 596.—	2873	3635	4 245 965.—	568 059.—	4 814 024.66
<i>Zurückgekehrte Auslandschweizer</i>	798	—	980 076.—	—	—	6 253.—	—.—	6 253.—
<i>Zusammenzug</i>								
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2068	3605	1 925 759.—	2037	3581	1 903 005.—	254 412.—	2 157 417.—
Berner im Ausland	386	580	266 688.—	297	535	132 001.—	17 729.—	149 730.—
Heimgekehrte Berner	3090	3806	4 622 596.—	2873	3635	4 245 965.—	568 059.—	4 814 024.66
Zurückgekehrte Auslandschweizer	798	—	980 076.—	—	—	6 253.—	—.—	6 253.—
Total	6342	7991	7 795 119.—	5207	7751	6 287 224.—	840 200.—	7 127 424.66

tigen nicht ohne weiteres ausschliessen lassen. Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt verursacht den Fürsorgebehörden erhebliche Schwierigkeiten und steigende Kosten. — In welchem Umfang Bundeshilfefälle (Leistungen des Bundes an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer) angesichts der Neuordnung dieses Hilfswerkes abschliessend in die Tätigkeit der Armenpflege übernommen werden müssen, steht keineswegs fest, da eine erhebliche Zahl von Gesuchen durch die vom Bundesrat eingesetzte Kommission noch nicht entschieden werden konnte.

Erneut muss wieder einmal darauf verwiesen werden, dass es vielfach ausserordentlich schwierig ist, geeignete Vormünder in Armenfällen zu finden; dieser Mangel wirkt sich leider bei der Behandlung von Fürsorgefällen oft nachteilig aus, auch auf dem Kostensektor.

C. Rückerstattungen und Renten

1. Rückerstattungen ausserhalb des Konkordatsgebietes

Im Berichtsjahr sind an Gesamteinnahmen Franken 1 674 321.98 zu verzeichnen, gegenüber Fr. 2 072 169.96 pro 1957; die Mindereinnahmen betragen somit Franken 397 847.98, und der Voranschlag ist um Franken 25 678.02 nicht erreicht worden. An Verwandtenbeiträgen, Unterhaltsbeiträgen und Rückerstattungen gin-

gen Fr. 695 626.33 ein, Fr. 11 493.11 weniger als im Vorjahr; es ist, angesichts der Milderung bei der Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, ein wesentlicherer Rückgang erwartet worden. Erhebliche Minderungen ergaben sich bei den Rückerstattungen von Bund und Kantonen für zurückgekehrte Auslandschweizer, infolge der Neuordnung des Bundesrechts auf diesem Gebiet, ferner bei den Einnahmen aus Übergangs- und ordentlichen Renten AHV und aus Auslandsrenten, wegen Beanspruchung durch die Bundesbehörden in Bundeshilfefällen gemäss neuer Rechtsordnung.

2. Rückerstattungen im Konkordatsgebiet

Die Einnahmen im Konkordatsgebiet betrugen im Berichtsjahr Fr. 352 899.09, demnach Fr. 8841.43 mehr als im Vorjahr. Die Einnahmen an Rückerstattungen sind sich beinahe gleich geblieben, ebenso diejenigen aus AHV-Renten, während bei den Verwandtenbeiträgen ein Rückgang von Fr. 4866.58 und bei den Unterhaltsbeiträgen eine Vermehrung um Fr. 5232.25 festgestellt werden kann.

3. Renten

Für rentenberechtigte Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates sind im Berichtsjahr innerhalb

Rückerstattungen

	Ausserhalb Konkordats- gebiet 1958	Konkordats- gebiet 1958	Zusammen	
			1958	1957
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	207 246.45	48 367.87	255 614.32	287 836.01
Unterhaltsbeiträge	223 147.74	130 594.82	353 742.56	350 270.88
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von sozialen Institutionen (Krankenkassen, Ver- sicherungskassen usw.)	265 232.14	36 033.85	301 265.99	284 288.03
Erziehungskostenbeiträge	7 609.55	—	7 609.55	8 934.05
Alters- und Hinterlassenenrenten:				
Eidgenössische Übergangs- und ordentliche Renten	643 609.20	13 696.80	657 306.—	718 990.10
Auslandrenten	13 980.15	—	13 980.15	44 050.52
Fürsorgebeiträge	6 754.30	—	6 754.30	70 000.—
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wieder- eingebürgerte ehemalige Schweizerinnen und Eingebürgerte	12 169.40	—	12 169.40	11 745.50
Rückerstattungen von Bund und Kantonen für zurückgekehrte Auslandschweizer	254 523.25	—	254 523.25	486 175.17
Rückzahlungen anderer pflichtiger Instanzen . .	40 049.80	—	40 049.80	39 362.08
Bernischer Anteil an durch die Wohnkantone er- zielten Einnahmen	—	124 205.75	124 205.75	114 575.28
Total	1 674 321.98	352 899.09	2 027 221.07	2 416 227.62

und ausserhalb des Konkordatsgebietes total Franken 3 976 446.— an AHV-Renten ausbezahlt worden, wobei auf ordentliche Renten 44,19% entfallen; das sind Fr. 318 334.— weniger als im Vorjahr (Franken 4 294 780.—). Diese Minderung erklärt sich aus der Tatsache, dass seit der Neuordnung der Bundeshilfe für Rückwanderer rentenberechtigte Auslandschweizer nicht mehr unter den Schützlingen der Fürsorgedirektion figurieren.

Direkt an die Fürsorgedirektion wurden 1958 an AHV- und ausländischen Renten innerhalb und ausserhalb des Konkordatsgebietes Fr. 671 286.15 ausbezahlt (Vorjahr Fr. 763 040.62); die Ursache dieser Verminderung von Fr. 91 754.47 liegt in der Neuordnung der Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer.

IV. Anstalten

In den staatlichen *Erziehungsheimen* ist nichts Ausserordentliches vorgefallen. Seit einigen Jahren versucht man die Beziehung zu den Eltern enger zu gestalten und, wo es verantwortet werden kann, die Kinder über Weihnachten und Neujahr zu ihnen in die Ferien gehen zu lassen. Die Erfahrungen sind im allgemeinen so, dass diese Praxis fortgeführt werden kann, obschon in einzelnen Fällen ungünstige Erscheinungen festzustellen sind. Auch an Besuchstagen werden einzelne Kinder zu ihren Angehörigen entlassen, wenn es sich verantworten lässt. Es ist dies für manche ein Ansporn, sich gut zu stellen. — Das Gewinnen der nötigen Lehrkräfte war mit einiger Mühe möglich. Gegenwärtig verhält es sich so, dass die ganze Führung der Erziehungsheime

äusserst schwierig geworden ist, weil die Lehrer und Lehrerinnen nur noch ganz kurze Zeit im Heim tätig bleiben wollen, einige Monate, ein Jahr oder höchstens zwei bis drei Jahre. Für diese Aufgabe braucht es besonders fähige Kräfte, wie wir einzelne auch an der Arbeit wissen. Aber manche Stellen wechseln sehr oft den Inhaber, zum Schaden der Kinder, die eine konsequente Führung besonders nötig haben. Die Hauseltern stehen damit vor der Aufgabe, den Folgen dieser häufigen Wechsel soweit als möglich entgegenzuarbeiten. — Für den Um- und Ausbau des Knabenerziehungsheimes Aarwangen wurden Projektaufträge erteilt, die Ende des Berichtsjahres ausgeführt waren und beurteilt werden konnten, so dass im neuen Jahr die Ausarbeitung eines endgültigen Projektes in Auftrag gegeben werden kann.

In den *Verpflegungsanstalten* nahm die Arbeit ihren gewohnten Lauf. Die Zahl der Insassen ist ungefähr die gleiche geblieben, aber die Tendenz, möglichst nur noch pflegebedürftige oder wenigstens gänzlich arbeitsunfähige Leute einzuweisen, hat nicht geändert. Die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit können Alter, Krankheit, Schwachsinn und dazu charakterliche Schwierigkeit sein. Das Bestreben, die Einrichtungen und Bauten den heutigen Anforderungen anzupassen, muss schon darum weiter bestehen, weil sonst die nötigen Angestellten nicht mehr zu finden wären. Auch in den Verpflegungsanstalten spielt dieses Problem eine grosse Rolle und zwingt vor allem zum Erstellen von Angestelltenwohnungen, um tüchtiges Personal behalten oder gewinnen und den Familien eine passende Unterkunft bieten zu können. — Die Anstalt Riggisberg legte ein Projekt für eine neue Abteilung für Unreinliche vor, und der Grosse Rat bewilligte daran einen Beitrag von 50% der Kosten. Das

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1958

Name des Heims	Haus- eltern	Lehr- kräfte	Übriges Per- sonal inklusi- ve Land- wirtschaft	Kinder		versorgt durch			Betten- zahl
				Knaben	Mädchen	Staat	Ge- meinden	Privat	
A. Erziehungs- und Pflegeheime									
<i>a) staatliche</i>									
Aarwangen	2	2	13	50	—	12	34	4	50
Brüttelen	2	3	11	—	31	4	27	—	32
Erlach	2	3	16	60	—	11	48	1	60
Kehrsatz	2	3	15	—	47	13	32	2	48
Landorf	2	3	16	73	—	15	55	3	75
Loveresse	2	2	8	—	28	3	22	3	32
Oberbipp	2	3	18	64	—	9	55	—	64
Wabern, Viktoria	2	3	12	—	39	5	30	4	45
<i>b) vom Staat subventionierte</i>									
Aeschi, Tabor	2	3	13	40	25	15	46	4	65
Belp, Sonnegg	1	2	1	—	14	9	4	1	20
Bern, Weissenheim	2	3	9	—	35	5	9	21	35
Brünnen, Zur Heimat	2	—	4	—	30	2	27	1	30
Brünnen, Neue Grube	2	1	10	32	—	5	20	7	32
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	45	32	17	54	6	77
Frutigen, Sunnehus	1	—	5	16	15	11	18	2	33
Köniz, Schloss	2	2	14	—	45	6	21	18	45
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	3	8	3	8	—	11
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	3	—	27	11	10	6	31
Münsingen, Aeschbacherheim	1	3	12	15	15	—	10	20	30
Muri, Wartheim	1	—	4	—	24	—	20	4	24
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	7	42	—	2	37	3	42
Rumendingen, Karolinenheim	1	1	7	19	20	7	29	3	39
St. Niklaus, Friedau	2	—	8	19	—	3	16	—	20
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	16	36	33	16	33	20	69
Thun, Hohmad	1	7	21	15	17	—	15	17	58
Wabern, Bächtelen	2	—	18	52	—	6	32	14	52
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	2	3	12	8	5	9	6	20
Walkringen, Sonnegg	1	1	4	10	15	3	20	2	25
Wattenwil, Hoffnung	2	—	2	10	4	2	11	1	14
Courtelary, Orphelinat	2	2	11	37	19	27	20	9	60
Delémont, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	4	12	35	15	11	20	19	60
Delémont, St-Germain	1	2	9	23	23	—	29	17	65
Grandval, Petites familles	2	—	1	6	6	—	7	5	13
Les Reussilles, Petites familles	1	—	1	7	7	3	7	4	14
Wabern, Morija	1	—	7	16	14	17	2	11	36
Total				737	596	258	837	238	1426
B. Verpflegungsanstalten									
Hauseltern	Personal inklusive Land- wirtschaft	Pflegerlinge		versorgt durch			Betten- zahl		
		Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat			
Bärau	2	28	210	211	151	270	—	445	
Dettenbühl	2	34	213	156	103	233	33	450	
Frienisberg	2	33	210	160	59	299	12	390	
Kühlewil	2	36	192	150	16	316	10	350	
Riggisberg	2	40	232	184	98	288	30	470	
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	11	26	23	17	23	9	72	
Utzen	3	34	243	169	101	242	69	460	
Worben, Seelandheim	2	42	257	118	59	316	—	400	
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	8	66	21	14	71	2	100	
Delémont, Hospice	2	17	94	35	5	74	50	130	
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	4	12	20	6	13	13	32	
Saignelégier, Hospice	1	7	36	22	14	36	8	78	
St-Imier, Asile	2	6	62	24	52	31	3	120	
St-Ursanne, Hospice	1	—	110	43	25	115	13	170	
Tramelan, Hospice communal	2	2	24	11	1	28	6	40	
Total			1987	1347	721	2355	258	3707	
C. Trinkerheilstätten									
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	7	—	21	5	5	11	28	
Kirchlindach, Nüchtern	2	6	49	—	6	22	21	50	
Total			49	21	11	27	32	78	

nun bereits im Bau befindliche Haus wird nur ungefähr so viele Insassen dieser Art aufnehmen können, wie sie in der Anstalt schon vorhanden sind. – In der Anstalt Worben ist die Ausführung des vor einigen Jahren bewilligten Projektes in vollem Gange.

Allen Mitarbeitern in den Heimen und Anstalten danken wir für die grosse Arbeit und Hingabe an die Sache, der sie dienen.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

(Vgl. auch I/A/c)

Das am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Alters- und Hinterlassenenfürsorgegesetz vom 9. Dezember 1956 (AHFG) hat sich gut eingelebt. In der Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss diesem Gesetz werden die Fürsorgeleistungen von den Gemeinden festgesetzt und ausgerichtet, abgesehen von den in Artikel 20 des Gesetzes erwähnten Ausnahmefällen, in denen die Direktion des Fürsorgewesens zur Festsetzung und Ausrichtung zuständig ist. Der Staat gewährt den Gemeinden an ihre reinen Fürsorgeaufwendungen die in Artikel 33 AHFG vorgesehenen Staatsbeiträge, welche die Fürsorgedirektion anhand der ihr eingesandten, vom zuständigen Gemeindeorgan genehmigten, vom Kreisfürsorgeinspektor visierten und vom Regierungstatthalteramt passierten AHF-Rechnungen festsetzt und ausrichtet, zusammen mit dem Anteil der Gemeinde am Bundesbeitrag. Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Berichtsjahr deren 452 Fürsorgeleistungen (Vorjahr 434); die Gemeinden Bern, Biel und Worb ausser den kantonalen noch zusätzliche Leistungen auf Grund ihrer eigenen Gemeindealtersfürsorge.

Im Jahre 1958 belief sich die Zahl der Fürsorgefälle auf 12 962 (1957: 12 112), 15 775 Personen umfassend (1957: 14 750). In 58 Fällen mit 64 Personen war der Staat (kantonale Fürsorgedirektion) gemäss Art. 20 AHFG zuständig, in den übrigen 12 904 Fällen mit 15 711 Personen waren es bernische Gemeinden. Für die Einzelheiten wird auf Seite 142, Tabelle 1, verwiesen. Über die Roh- und Reinausgaben für die Fürsorgefälle der Gemeinden und des Staates zusammen sowie über die Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Staat für das Jahr 1958 gibt die Tabelle II Aufschluss.

Im Jahre 1958 wurden für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge pro Kopf der Wohnbevölkerung (801 943 gemäss Volkszählung 1950) netto Fr. 9.63 aufgewendet.

Die Zusammenarbeit mit den bernischen Organen der Schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend», wie sie in Artikel 2 Abs. 2 AHFG vorgesehen und in einer zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und den Stiftungen abgeschlossenen Vereinbarung geregelt ist, funktionierte im Berichtsjahr reibungslos.

In Anwendung von Artikel 37 Abs. 1 AHFG nahm die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr in (weiteren) 60 Gemeinden Inspektionen vor und gab, wo nötig, Anleitungen zur richtigen Durchführung des Gesetzes. Dabei wurde festgestellt, dass sich die zugesprochenen Fürsorgeleistungen im allgemeinen im gesetzli-

chen Rahmen halten. Einzelne Gemeinden mussten darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes die Fürsorgeleistungen nicht schematisch und einheitlich, in gleichen Beträgen für alle Fürsorgeberechtigte ein und derselben Kategorie, zu bemessen sind, sondern dass die Bemessung sich nach dem Einzelfall richtet, entsprechend dem in Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz, wonach jeder Fürsorgeberechtigte diejenige Leistung erhalten soll, die erforderlich ist, um ihn und seine Familienangehörigen vor der Verarmung zu bewahren oder von Armengeössigkeit zu befreien. Wo nötig, ordneten die zuständigen Behörden gemäss Artikel 16 AHFG Vorkehren zur Sicherung der zweckgemässen Verwendung der Fürsorgeleistungen an. Zuwiderhandlungen gegen das in Artikel 17 des Gesetzes aufgestellte Verbot der Verrechnung zuerkannter Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben konnten von den Aufsichtsbehörden nicht festgestellt werden. Die Alters- und Hinterlassenenfürsorgeleistungen stellen öffentlichrechtliche Unterstützungen im Sinne von Artikel 26 Abs. 3 des bernischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern dar und sind als solche von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht ausgenommen. Gegen die Absicht der Steuerverwaltung, sie inskünftig als Einkommen zu besteuern, intervenierte die Fürsorgedirektion mit Erfolg.

Die Fürsorgedirektion hatte sich im Berichtsjahr mit 50 Beschwerden im Sinne von Artikel 28 des Altersfürsorgegesetzes zu befassen (im Vorjahr: 72 Beschwerden). Vor den 50 Beschwerden wurden 10 zurückgezogen, 12 abgewiesen und 13 ganz oder teilweise gutgeheissen; in 5 Fällen unterzog sich die beklagte Gemeindebehörde der Beschwerde, und in 10 Fällen kam eine gütliche Erledigung zustande. Die Zahl der Gesuchsteller und Bezüger von Fürsorgeleistungen, die mit dem Beschluss der Gemeindebehörde nicht einverstanden waren, ist somit noch um einen Drittel kleiner, als es bereits im Jahre 1957 der Fall war. Nur in 28 von 12 962 Fürsorgefällen (2,16‰) erfuhr der Beschluss der Gemeindebehörde auf dem Beschwerdeweg eine Abänderung. – Von den 50 Beschwerden betrafen wiederum 14 die Frage, ob die neue oder die bisherige Wohngemeinde des Gesuchstellers fürsorgepflichtig sei (Art. 19 Abs. 2 AHFG). Da die Grundsätze für die Entscheidung dieser Frage bereits Ende 1957 und anfangs 1958 von der Fürsorgedirektion festgelegt worden waren, konnte ein grosser Teil dieser Zuständigkeitsstreitigkeiten durch Rückzug der Beschwerde oder Unterziehung erledigt werden. – In mehreren Entscheiden musste festgestellt werden, dass eine einmal zugesprochene Fürsorgeleistung nur dann herabgesetzt werden kann, wenn die Verhältnisse des Bezügers sich verbessert haben, oder wenn es sich ergibt, dass die zugesprochene Fürsorgeleistung gesetzwidrig ist. Die Tatsache allein, dass die Gemeindebehörde nachträglich findet, die von ihr im Rahmen ihres Ermessens zugesprochenen Fürsorgeleistungen belasten den Gemeindehaushalt zu stark, vermag eine Herabsetzung nicht zu rechtfertigen. Der Bezüger, der seine Auskunftspflichten korrekt erfüllt hat, soll mit der ihm zugesprochenen Fürsorgeleistung rechnen können, solange sich seine Verhältnisse nicht verbessern.

Zahlreiche Gemeinden äusserten sich in ihren Vorberichten zu den Rechnungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge sehr befriedigt über die Fürsorge.

Alters- und Hinterlassenenfürsorge 1958**Bezügergruppen und Personenkreis**

Tabelle I

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Voll- waisen	Total	
								Fälle	Personen
Greise	2323	7308	2040	—	—	—	—	11 671	13 711
Hinterlassene	—	—	—	733	344	173	41	1 291	2 064
<i>Total</i>	2323	7308	2040	733	344	173	41	12 962	15 775
1957 (Vorjahr)	2222	6830	1903	718	340	51	48	12 112	14 750

Aufwendungen und Lastenverteilung

Tabelle II

	Fürsorge- leistungen	Einnahmen (Rückerstat- tungen u. a. m.)	Netto- Aufwendungen	Lastenverteilung		Staats- anteil in %
				Gemeinden	Staat	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Altersfürsorge	7 148 422.—	90 145.10	7 058 276.90	2 830 073.75	4 888 638.65	63,3
Hinterlassenenfürsorge	661 116.30	680.80	660 435.50			
	7 809 538.30	90 825.90	7 718 712.40			
– Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Ge- meinden und des Staates			853 599.—	– 312 973.—	– 540 626.—	
<i>Netto-Aufwendungen 1958</i>			6 865 113.40	2 517 100.75	4 348 012.65	63,3

Am treffendsten spiegelt sich dies im folgenden Bericht einer emmentalischen Gemeinde: «Diese Fürsorge, genannt AHF, wirkt sich sehr segensreich aus. Für die vielen ältern, erwerbs- und vermögenslosen Personen bedeuten die Zusatzrenten direkt eine Wohltat. Durch diese Fürsorge können sehr viele Personen vor der Armengeßigkeit bewahrt werden. Würden die Zusatzrenten nicht fliessen, so müssten ganz bedeutend höhere Unterstützungen aus gerichtet werden, als dies heute der Fall ist.»

VI. Verschiedenes**A. Vermittlung verbilligter Äpfel und Kartoffeln**

Aus der Rekordernte des Jahres 1958 konnte die Eidgenössische Alkoholverwaltung an 116 bernische Gemeinden 383 930 kg Äpfel guter Qualität zuhanden ihrer minderbemittelten Einwohner vermitteln. Die Einkaufspreise betrugen für Herbstäpfel Fr. 24.— und für Lageräpfel Fr. 25.— je 100 kg, wobei den Gemeinden der Bergzone eine besondere Ermässigung von Fr. 5.— je 100 kg gewährt wurde. Der Preis der Abgabe an die Minderbemittelten durfte den Einstandspreis nicht übersteigen.

Der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wurden im Berichtsjahr aus 162 Gemeinden Bestellungen für insgesamt 1 256 235 kg Kartoffeln zur Ausführung zwecks Abgabe an Minderbemittelte gemeldet. Die Kartoffeln mussten den Minderbemittelten zu Fr. 14.— je 100 kg abgegeben werden.

Wie immer wurden diese Aktionen unter administrativer Mitwirkung der Fürsorgedirektion und der Gemeindebehörden durchgeführt.

B. Zurückgekehrte Auslandschweizer

Im Berichtsjahr betrugen die Gesamtaufwendungen noch Fr. 6253.—, herrührend von Verpflichtungen aus dem Vorjahr, welche im Teilbudget auf Fr. 480 000.— geschätzt worden sind, so dass dieser Voranschlag um Fr. 473 747.— nicht erreicht worden ist. An Rückerstattungen erscheint dagegen im Berichtsjahr noch ein Betrag von Fr. 254 523.25 (Leistungen des Bundes und von Kantonen), als Folge von Zahlungsverpflichtungen aus dem Vorjahr.

Die Neuordnung der ausserordentlichen Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer, am 1. Januar 1958 in Kraft getreten (vgl. I/A/a), hat für die Kredite der Fürsorgedirektion eine erhebliche ausgabenmindernde Folge gehabt; diese Feststellung gilt auch für die kommenden Jahre. Infolge dieser Neuordnung ist indessen auch eine Reihe von bisherigen Bundeshilfefällen abgebaut und in die Armenpflege übergeführt worden, weil die Voraussetzungen gemäss dem Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 nicht mehr erfüllt schienen; diese Fälle sind fürsorglicherisch nicht leicht zu bearbeiten.

Wie vorgesehen, konnte das Auslandschweizeramt des Kantons Bern, ein Dienstzweig der Fürsorgedirektion, im Laufe des Berichtsjahres aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat, zum Ausgleich und zwecks Mithilfe bei der reibungslosen Durchführung der Rückwandererhilfe im Kanton Bern, in seiner Verordnung vom 23. Mai 1958 über die Hilfsstellen für kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer die Gemeinden als Hilfsstellen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 bestimmt; sie verkehren direkt mit den Bundesbehörden, haben ihnen Auskünfte und Berichte abzugeben, usw., sind aber an den finanziellen Leistungen

zugunsten der Rückwanderer so wenig beteiligt wie der Staat. Unannehmlichkeiten hat diese Neuordnung bis jetzt nicht gezeitigt, und Reklamationen der Bundesbehörden sind nicht erfolgt, so dass angenommen werden darf, dass sich die getroffene Regelung bewährt hat.

C. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender

Die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender (Wanderer) erfolgt durch Gewährung von einfacher Kost und von Nachtquartier in den dafür bestimmten Unterkunfts- und Verpflegungsstätten.

Wirtschaftlich gesehen kann auch das abgelaufene Jahr als ein gutes bezeichnet werden. Grosse Schwankungen traten in der Frequenz der Naturalverpflegung denn auch nicht auf.

Zahl der Wanderer 1958 = 277 (Vorjahr = 325).

Zahl der Verpflegungen 1958 = 411 (Vorjahr = 423).

Gesamtauslagen der Bezirksverbände 1958 = Franken 10 729.75 (Vorjahr = Fr. 10 048.50).

Ausgaben der Fürsorgedirektion 1958 = Fr. 4004.10, wovon Fr. 2781.— für Staatsbeiträge pro 1957 an die Bezirksverbände und Fr. 1223.10 für Verwaltungskosten (Vorjahr = Fr. 4231.20, wovon Fr. 2787.10 für Staatsbeiträge pro 1956 an die Bezirksverbände und Franken 1444.10 für Verwaltungskosten).

Die Teuerung macht sich nun auch bei der Naturalverpflegung sichtlich bemerkbar.

D. Naturschadenfonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Der Kanton Bern blieb auch im Jahre 1958 glücklicherweise von grösseren Elementar-Katastrophen verschont, abgesehen von einem Unwetter, das am 31. August besonders die Gemeinde Sumiswald heimsuchte und grosse Schäden an den Ufern und Verbauungen der Grüne und ihrer Zuflüsse anrichtete. Aus 83 Gemeinden wurden im Berichtsjahre 753 Beitragsgesuche gestellt, von denen 493 (65 %) mit einer Schadensumme von Fr. 280 268.— angenommen werden konnten. 165 Gesuche befinden sich noch in Prüfung.

Die Gesamteinnahmen des Fonds pro 1958 betrugen Fr. 359 168.45. Die kantonale Fürsorgekommission beschloss, gemäss § 7 des Dekretes vom 20. November 1956, an die nach Abzug der dekretmässigen Selbstbehalte in Betracht fallenden Schäden einen Beitrag von 40 % zu gewähren. Die Ausgaben des Fonds für Beiträge pro 1958 – soweit sie schon berechnet und ausbezahlt werden konnten –, für Beiträge an Schäden früherer Jahre und für Verwaltungs- (Experten-)kosten belaufen sich auf Fr. 129 039.—. Das Fondsvermögen betrug am 31. Dezember 1958 Fr. 3 101 519.44 (am 1. Januar 1958 Fr. 2 871 389.99).

E. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus wurden auch im Berichtsjahr gefördert. Behördlicherseits liess sich diese Förderung neben der Fürsorgedirektion

insbesondere die kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht angelegen sein, die zu diesem Behufe namentlich mit dem Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkohol Kranke und mit der Arbeitsgruppe der Berner Ärzte zur Bekämpfung der Alkoholgefahren eng zusammenarbeitete. Mit Befriedigung darf festgestellt werden, dass der Ausbau des Trinkerfürsorgetzes im Kanton Bern vollendet werden konnte, indem im Berichtsjahr die letzte noch fehlende Fürsorgestelle, die Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete des Amtes Konolfingen, gegründet wurde. Leider gelang es trotz verschiedener Bemühungen noch nicht, die zur Zeit verwaiste Fürsorgestelle des Amtes Laupen zu reaktivieren. An drei neue Fürsorger bewilligte die Direktion des Fürsorgewesens, auf den Antrag der kantonalen Kommission, Ausbildungsbeiträge. Der theoretischen wie der praktischen Ausbildung der Trinkerfürsorger kommt grosse Bedeutung zu, wenn diese ihre Aufgabe mit Erfolg sollen bewältigen können. Neben dem unerlässlichen Praktikum ist auch die wissenschaftliche Ausbildung wichtig. Diesem Ziel dienen neben der Fürsorgerschule der bernischen Bildungsstätte für soziale Arbeit vor allem die Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft bernischer Fürsorger, die vom bernischen Fürsorgestellenverband alle zwei Jahre durchgeführten Lehrkurse zur Fürsorge an Alkoholgefährdeten (sog. Äschikurse), sowie die vom Verband schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete organisierten Kurse. Ein solcher Kurs wurde im Herbst 1958 in Freiburg abgehalten. Im Berner Jura wurden im Herbst des Berichtsjahres zwei gut besuchte, vom jurassischen Dispensaire antialcoolique organisierte «Journées d'information» durchgeführt, die nicht nur der Weiterbildung der Fürsorger, sondern auch der Aufklärung der Gemeindebehörden und weiterer an der Alkoholfürsorge interessierter Kreise galten. In der Behandlung der Alkoholkranken sind keine besonderen Neuigkeiten zu melden. In der psychiatrischen Poliklinik der Universität Bern wurde die 1957 begonnene ambulante Behandlung Alkoholkranker ausgebaut. Viele Alkohol Kranke mussten, weil zu spät gemeldet, zurückgewiesen und der Anstaltsbehandlung zugewiesen werden. Die Gründung von Abendklubs und die Abhaltung von Besinnungswochen, worüber bereits im Vorjahresbericht referiert worden ist, wurden im Berichtsjahr mit Erfolg fortgesetzt, hauptsächlich vom Blauen Kreuz; sie bilden heute einen wichtigen Faktor in der Nachbehandlung Alkoholkranker. Interessantes Neuland beschritt die Arbeitsgemeinschaft bernischer Fürsorger, als sie im Berichtsjahr eine Aussprache mit einer Vertretung des bernischen Wirtevereins und einem Redaktor des «Schweizerischen Beobachter» abhielt, um gemeinsam zu untersuchen, wo und wie man zur Bekämpfung von Mißständen zusammenspannen kann. Auch im Berichtsjahr wurden mit Unterstützung der Fürsorgedirektion Aufklärungsschriften verteilt, vor allem an Konfirmanden und Konfirmandinnen. 1958 erschien die im Auftrag der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht von Fürsorger Otto Gerber, Kirchen-thurnen, verfasste Arbeit über die Bedeutung des Alkoholismus im Baugewerbe. Diese auf bernischem Material fussende und unter Mitwirkung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der kantonalen Kommission fertiggestellte Arbeit verwertet die langjährigen Feststellungen eines bernischen Trinkerfürsorgers und untersucht die

Ursachen der bei Bauarbeitern besonders häufigen Trunksuchtsfälle. Die Schrift wurde von der Direktion des Fürsorgewesens und der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus mit Geldbeiträgen unterstützt. Im Sinne der Vorsorge gegen drohende Alkoholgefahren intervenierte die Fürsorgedirektion, auf den Antrag der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht, mit Erfolg bei der Volkswirtschaftsdirektion gegen die Erteilung eines Patentes für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern im Selbstbedienungsbetrieb, um das eine bernische Konsumgenossenschaft eingekommen war.

Vom Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund im Geschäftsjahr 1957/58 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung der Trunksucht ein Betrag von Fr. 310 000.— zugewiesen. Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss (Alkoholzehntel), beträgt rund Fr. 208 505.

1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	Fr. 66 441.80
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkerzieherischen Bestrebungen	4 072.15
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung	2 500.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten	4 004.10
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten	204 170.—
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	23 000.—
Total	304 187.55

Der nicht verwendete Kreditrest von Fr. 5812.45 verfiel der Staatskasse.

F. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bund konnte, wie in den Vorjahren, wiederum ein Beitrag von Fr. 7000.— zur Verfügung gestellt werden.

G. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Der Bund stellte im Berichtsjahr für die Gebrechlichenhilfe eine Subvention von Fr. 86 875 (Vorjahr: Fr. 53 260.—) zur Verfügung, die weisungsgemäss auf 17 (17) Anstalten für Anormale verteilt wurde.

H. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden, der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugendberufshilfe dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder mit denen sie aus andern Gründen zu tun hat:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz» in Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn in Diessbach bei Büren a.d.A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung in Wangen a.d.A.,
7. Stiftung Schweizerische Erziehungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern,
8. Stiftung Jugendberufshilfe des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Obergeraargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Wabern,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds in Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Proppe-Gasser in Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lit. J hiernach)

J. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Durch Beschluss vom 21. November 1958 ergänzte der Regierungsrat das Stiftungsreglement durch eine neue Bestimmung, wonach Artikel 18 Abs. 1 (Altersgrenze) des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf alle Mitglieder der Stiftungsorgane anwendbar ist. Diese Ergänzung trat rückwirkend auf den 1. Juli 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr den Präsidenten des Stiftungsrates sowie dessen Mitglieder für die Periode vom 1. Juli 1958 bis 30. Juni 1962 in ihrem Amt, mit Ausnahme des Herrn alt Jugendantwalt F. Reusser, welcher altershalber ausschied. Neu wählte er als Mitglied des Stiftungsrates für die nämliche Amtsperiode Herrn alt Grossrat Gottfried Weber, Täuffelen, Vizepräsident des Verbandes bernischer Gemeindegemeinschaften.

Der Stiftungsrat, welcher im Berichtsjahr eine einzige Sitzung abhielt, genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr, wählte seinen bisherigen Vizepräsidenten sowie den Arbeitsausschuss der Stiftung und dessen Präsidenten für eine weitere

Amtsauer von vier Jahren wieder, desgleichen den bisherigen Protokollführer, und bezeichnete als Kontrollstelle wiederum das kantonale Finanzinspektorat. Ferner genehmigte er einen Beschluss des Arbeitsausschusses, wonach die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern als Geschäftsstelle bestätigt wurde.

Im Berichtsjahr waren 244 Gesuche (239 von Einzelpersonen und 5 von Einrichtungen) zu behandeln, 16 mehr als im Vorjahr. Dem Arbeitsausschuss wurden 218 Gesuche unterbreitet (Vorjahr 177) und dem Stiftungsrat 2, während 9 Gesuche abgeschrieben und 15 ins neue Jahr übernommen wurden.

In sechs Sitzungen behandelte der Arbeitsausschuss die ihm unterbreiteten Gesuche. 6 Gesuche musste er abweisen. Für 211 Einzelpersonen gewährte er Beiträge von total Fr. 127 529.80 und für 1 Einrichtung einen Beitrag von Fr. 10 000.—. Der Stiftungsrat bewilligte in 1 Härtefall einen Beitrag von Fr. 2000.— und für 1 Einrichtung einen (weiteren) Beitrag von Fr. 5000.—. Insgesamt wurden an im Berichtsjahr beschlossenen Beiträgen Fr. 144 529.80 ausgerichtet (Vorjahr: Franken Fr. 114 491.60). Die Hilfstätigkeit der Stiftung hat also eine bedeutende Intensivierung erfahren. Immerhin war auch im Berichtsjahr die Ausgabenmehrung nicht ausschliesslich auf die Zunahme der Fälle zurückzuführen, sondern auch auf die allgemein angestiegenen Kosten im Einzelfall.

Über die finanzielle Entwicklung gibt im übrigen die nachstehende Jahresrechnung 1958 Aufschluss.

Betriebrechnung

Einnahmen	Fr.
Beiträge von Gemeinden.	140.—
Zinsen.	32 301.85
Beitragsrückzahlungen	6 111.85
<i>Total Einnahmen</i>	<u>38 553.70</u>
<i>Ausgaben</i>	
Ordentliche Beiträge an Einzelpersonen	127 129.80
Ordentliche Beiträge an Einrichtungen	15 000.—
Beiträge in Härtefällen	2 000.—
Beiträge aus zweckgebundenen Mitteln	400.—
Verwaltungskosten	1 531.25
<i>Total Ausgaben</i>	<u>146 061.05</u>

Bilanz

Einnahmen	38 553.70
Ausgaben	<u>146 061.05</u>
<i>Ausgabenüberschuss</i>	<u>107 507.35</u>

Vermögensrechnung

Fr.

Kapitalbestand am Rechnungsanfang	1 054 688.15
Ausgabenüberschuss	107 507.35
<i>Kapitalbestand am 31. Dezember 1958</i>	<u>947 180.80</u>

Vermögensbilanz

Aktiven

Passiven

Fr.

Fr.

Postcheckbestand	1 167.15	
Hypothekarkasse des Kantons Bern, Guthaben auf Kontokorrent	950 048.80	
Transitorische Aktiven (zugewachsene, aber noch nicht eingegangene Beiträge und Rückzahlungen)	380.—	
Transitorische Passiven (vom Arbeitsausschuss und vom Stiftungsrat bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge)		4 415.15
	<u>951 595.95</u>	<u>4 415.15</u>
<i>Kapitalbestand</i>		<u>947 180.80</u>
	<u>951 595.95</u>	<u>951 595.95</u>

K. Ungarische Flüchtlinge

Im Berichtsjahr war die Eingliederung der ungarischen Flüchtlinge im Kanton Bern so weit fortgeschritten und es hatten sich ihre Verhältnisse derart normalisiert, dass die Direktion des Fürsorgewesens die ihr unterstellte kantonale Betreuungsstelle für ungarische Flüchtlinge, welche sie Ende 1956 errichtet hatte, auf Ende August 1958 aufheben konnte. Der Flüchtlinge, die noch einer Betreuung oder Unterstützung bedürfen, nehmen sich die privaten Hilfswerke oder die wohnörtlichen Behörden an.

Die Fürsorgedirektion hatte während des Bestehens ihrer Betreuungsstelle reichlich Gelegenheit, zahlreiche vom Kanton Bern aufgenommene ungarische Flüchtlinge kennenzulernen; ihre seelischen, geistigen und materiellen Nöte, aber auch die Schwierigkeiten, die einzelne von ihnen den Behörden und Hilfswerken boten. Sie darf auf Grund ihrer Erfahrungen feststellen, dass der Grössteil der Flüchtlinge sich hier gut eingeordnet und dass ihre grosse Mehrheit in keiner Weise zu Beanstandungen Anlass gegeben hat. Es ist daher zu hoffen, dass die Animosität, welche sich auf Grund unangenehmer Einzelercheinungen in einem Teil unserer Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen bemerkbar machte und noch macht, bald wieder einem vernünftigen und weniger selbstgerechten Urteil weicht.

Übersicht über die reinen Fürsorgaufwendungen des Staates

	1958 Fr.	1957 Fr.
<i>Verwaltungskosten:</i>	1 218 027.85	1 235 321.35
<i>Armenpflege:</i>		
Beiträge an die Gemeinden:	Fr.	Fr.
a) Für dauernd Unterstützte	4 179 879.60	4 252 881.15
b) Für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	4 571 095.10	3 664 637.40
c) Ausserordentliche Beiträge an schwer- belastete Gemeinden	200 000.—	216 156.—
<i>Auswärtige Armenpflege:</i>		
a) Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	2 897 313.38	2 795 534.91
b) Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Aus- land sowie für heimgekehrte Berner	5 453 102.68	5 677 579.94
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	10 499.15	16 577.15
	<u>17 311 889.91</u>	<u>16 623 366.55</u>
<i>Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime.</i>	57 500.—	80 000.—
<i>Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime</i>	1 000 000.—	960 600.—
<i>Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse</i>	1 064 826.23	1 057 086.69
<i>Bau- und Einrichtungsbeiträge:</i>		
a) Aus der Betriebsrechnung	2 655 604.35	2 161 655.90
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	269 520.—	67 435.65
c) Aus diversen Fonds, Reserven und Rückstellungen .	31 900.—	114 298.—
<i>Alters- und Hinterlassenenfürsorge:</i>	Fr.	
a) Beiträge an die Aufwendungen der Ge- meinden nach Art. 33 AHFG	5 148 769.30 ¹⁾	
b) Direkte Fürsorgeleistungen des Staates nach Art. 20 AHFG	32 092.90	
	<u>5 180 862.20</u>	<u>3 062 561.20</u>
<i>Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus</i>	304 187.55	301 240.50
<i>Andere Fürsorgeleistungen</i>	163 789.— ²⁾	194 810.26
<i>Reine Ausgaben</i>	<u>29 258 107.09</u>	<u>25 858 376.10</u>
<i>Hinzu kommen:</i>		
Ausgaben aus dem Notstandsfonds	15 250.—	
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentl. Unterstützungen	23 815.75	
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen	650.—	

Bern, den 13. März 1959.

Der Direktor des Fürsorgewesens:

Huber

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1959.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider

¹⁾ Vorschüsse und geschätzte Kreditoren (Guthaben der Gemeinden) sowie Fr. 759 226.50 für 1958 geleistete Schlusszahlung des Staatsbeitrages für 1957. — Hiervon wurden Fr. 300 000. — dem kantonalen Altersversicherungsfonds belastet.

²⁾ Fr. 129 039. — wurden davon dem kantonalen Naturschadenfonds belastet.

Statistik der bernischen Armenpflege für das Jahr 1957

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz			
Jahr	Bürgerliche Armenpflege	Örtliche Armenpflege	Staatliche Arme (Auswärtige und Heim- gekehrte)	Total	Bürger- gemeinden <i>a)</i>	Einwohner- und gemischte Gemeinden <i>b)</i>	Staat (Auswärtige Armenpflege und Staatsbeiträge) <i>c)</i>	Total (Netto)-Aufwen- dungen des Kantons Bern
						Fr.	Fr.	Fr.
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)		487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607
1918	1546	26 290	(keine Angaben)		671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 731	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 137	33 456	426 940	4 532 332	10 474 714	15 433 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 386	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329

Erläuterungen:

- ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der bürgerlichen Armenpflege (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.
- ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenpflege und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Bürgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigzte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.
- ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenpflege und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1956			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1957			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen	Netto- aufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
16 434	25 197	15 548 403.—	1. Unterstützte im Kanton Bern: Einwohner- und gemischte Gemeinden	15 688	23 882	15 514 658.—	9 688 804.—
1 818	3 071	1 573 488.—	a) Berner	1 748	2 922	1 653 044.—	492 156.—
433	767	274 081.—	b) Angehörige von Konkordats- kantonen	417	723	299 375.—	42 501.—
567	823	477 226.—	c) Angehörige von Nichtkonkordats- kantonen	561	814	505 444.—	137 239.—
16	16	13 049.—	d) Ausländer	16	16	13 347.—	13 347.—
498	585	590 419.—	e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen Bürgergemeinden	497	596	560 561.—	425 554.—
3 106	3 835	4 845 606.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	3 090	3 806	4 615 466.—	3 317 642.—
22 872	34 294	23 322 272.—		22 017	32 759	23 161 895.—	14 117 243.—
447	884	251 171.—	2. Berner in Konkordatskantonen:	451	950	217 005.—	197 382.—
1	1	579.—	Aargau	1	1	1 336.—	1 336.—
690	1 146	477 737.—	Appenzell I.-Rh.	705	1 136	416 989.—	363 405.—
320	620	197 409.—	Baselstadt	297	604	218 314.—	195 735.—
56	91	28 858.—	Baselland	54	85	30 992.—	26 283.—
379	903	215 176.—	Graubünden	385	885	208 327.—	191 478.—
1 198	1 778	555 359.—	Luzern	1 193	1 761	685 825.—	651 469.—
5	14	956.—	Neuenburg	8	23	2 599.—	2 297.—
7	16	2 350.—	Nidwalden	8	25	3 255.—	3 255.—
207	502	111 788.—	Obwalden	190	456	99 731.—	92 548.—
123	250	53 232.—	St. Gallen	108	209	55 301.—	45 188.—
21	44	12 082.—	Schaffhausen	25	47	25 301.—	24 331.—
621	1 197	309 296.—	Schwyz	613	1 286	354 447.—	329 126.—
73	112	50 894.—	Solothurn	89	150	43 031.—	35 812.—
7	21	2 696.—	Tessin	8	22	2 519.—	1 528.—
1 431	2 706	932 118.—	Uri	1 436	2 653	944 943.—	849 469.—
5 586	10 285	3 201 701.—	Zürich	5 571	10 293	3 309 915.—	3 010 642.—
38	71	26 115.—	3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:	36	69	22 926.—	19 944.—
189	510	184 949.—	Appenzell A.-Rh.	199	528	141 190.—	116 900.—
757	1 123	640 863.—	Freiburg	751	1 112	713 805.—	637 897.—
21	40	16 313.—	Genf	24	44	9 494.—	2 653.—
149	326	98 935.—	Glarus	142	341	111 795.—	85 849.—
850	1 360	836 809.—	Thurgau	859	1 376	846 119.—	732 187.—
27	56	16 083.—	Waadt	31	65	21 571.—	16 167.—
23	66	22 592.—	Wallis	26	70	21 297.—	17 199.—
2 054	3 552	1 842 659.—	Zug	2 068	3 605	1 888 197.—	1 628 736.—
71	139	45 397.—	4. Berner im Ausland:	66	142	38 890.—	34 156.—
258	334	95 676.—	Deutschland	243	318	89 081.—	72 104.—
9	9	4 766.—	Frankreich	10	10	3 675.—	3 184.—
64	107	41 769.—	Italien	67	110	48 475.—	41 967.—
402	589	187 608.—	Übriges Ausland	386	580	180 121.—	151 411.—
30 914	48 720	28 554 240.—	Gesamtaufwendungen für die einzelnen Armenfälle	30 042	47 237	28 540 128.—	18 908 032.—
—	—	9 209 747.—	Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorge- einrichtungen	—	—	10 146 297.—	10 146 297.—
30 914	48 720	37 763 987.—	Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden)	30 042	47 237	38 686 425.—	29 054 329.—

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1956			Heimatzugehörigkeit	1957			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen	Netto- aufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
16 753	25 516	15 780 267.—	1. Berner:	15 997	24 191	15 731 585.—	9 899 521.—
498	585	590 419.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	497	596	560 561.—	425 554.—
3 106	3 835	4 845 606.—	Bürgergemeinden	3 090	3 806	4 615 466.—	3 317 642.—
5 280	9 979	2 979 613.—	Staat: Heimgekehrte Berner	5 278	10 000	3 106 335.—	2 813 272.—
2 041	3 539	1 832 883.—	in Konkordatskantonen	2 052	3 589	1 874 850.—	1 615 389.—
402	589	187 608.—	in Nichtkonkordatskantonen	386	580	180 121.—	151 411.—
			im Ausland				
28 080	44 043	26 216 396.—		27 300	42 762	26 068 918.—	18 222 789.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
401	668	328 634.—	Aargau	374	638	342 187.—	91 933.—
11	17	11 196.—	Appenzell I.-Rh.	11	14	10 079.—	2 880.—
30	45	34 076.—	Baselstadt	32	42	40 410.—	7 842.—
86	149	58 692.—	Baselland	93	173	83 485.—	33 118.—
38	79	28 314.—	Graubünden	42	82	30 283.—	10 543.—
171	306	149 196.—	Luzern	169	301	167 152.—	31 791.—
140	217	127 220.—	Neuenburg	127	190	125 824.—	33 598.—
12	22	6 089.—	Nidwalden	7	7	6 022.—	2 366.—
14	25	14 427.—	Obwalden	12	16	18 654.—	6 559.—
141	233	122 237.—	St. Gallen	140	217	127 916.—	40 256.—
50	89	41 107.—	Schaffhausen	46	84	47 037.—	6 698.—
44	85	32 340.—	Schwyz	36	61	31 152.—	7 935.—
281	458	284 855.—	Solothurn	282	461	283 171.—	104 700.—
118	190	104 926.—	Tessin	112	187	107 455.—	39 268.—
10	20	5 105.—	Uri	12	17	8 060.—	4 626.—
271	468	225 074.—	Zürich	253	432	224 157.—	68 043.—
1 818	3 071	1 573 488.—		1 748	2 922	1 653 044.—	492 156.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
40	71	14 397.—	Appenzell A.-Rh.	27	55	14 524.—	1 906.—
152	255	88 976.—	Freiburg	140	242	85 581.—	15 869.—
11	12	7 570.—	Genf	13	19	7 745.—	422.—
16	33	14 545.—	Glarus	17	43	14 438.—	2 998.—
69	134	53 967.—	Thurgau	61	118	64 162.—	6 991.—
105	173	78 700.—	Waadt	99	152	84 025.—	7 188.—
32	78	13 076.—	Wallis	56	89	25 951.—	7 897.—
8	11	2 850.—	Zug	4	5	2 949.—	+ 770.—
433	767	274 081.—		417	723	299 375.—	42 501.—
			4. Ausländer:				
203	285	210 922.—	Deutschland	175	245	209 801.—	16 731.—
70	89	58 111.—	Frankreich	59	68	61 125.—	6 185.—
170	247	123 239.—	Italien	175	241	125 419.—	65 004.—
124	202	84 954.—	Übrige Länder	152	260	109 099.—	49 319.—
567	823	477 226.—		561	814	505 444.—	137 239.—
16	16	13 049.—		16	16	13 347.—	13 347.—
			5. Kosten strafrechtlicher Massnahmen				
			Gesamtaufwendungen für die einzelnen				
30 914	48 720	28 554 240.—	Armenfälle	30 042	47 237	28 540 128.—	18 908 032.—
			Beiträge aus Armenmitteln an Fürsorge-				
			einrichtungen*):				
—	—	5 277 819.—	bernische Einwohner- und gemischte	—	—	5 508 046.—	5 508 046.—
—	—	2 067.—	Gemeinden	—	—	2 365.—	2 365.—
—	—	3 929 861.—	bernische Bürgergemeinden	—	—	4 635 886.—	4 635 886.—
—	—	—	Staat Bern	—	—	—	—
—	—	9 209 747.—		—	—	10 146 297.—	10 146 297.—
30 914	48 720	37 763 987.—	Aufwendungen des Kantons Bern (Staat	30 042	47 237	38 686 425.—	29 054 329.—
			und Gemeinden)				

*) Gemäss Verwaltungsbericht 1957, Tab. Seiten 4 und 18.

